

## Das beschleunigte Verfahren als ein Akt angewandter Kriminalpolitik

UWE SCHEFFLER

Vor wenigen Jahren unterzog *Meurer* in einem Beitrag für die *Zipf-Gedächtnisschrift* die durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz 1994 eingefügten §§ 417ff StPO einer genauen Untersuchung. Die mit seiner Überschrift aufgeworfene Frage: „Das beschleunigte Verfahren - ein Akt angewandter Kriminalpolitik?“ beantwortete *Meurer* am Ende seiner Analyse wie folgt: „Ob ein derartiger Vorschriftenwirrwarr zu einer erhöhten Anwendung des ‚beschleunigten Verfahrens‘ in der gerichtlichen Praxis führen wird, darf ernsthaft bezweifelt werden ... Das beschleunigte Verfahren [ist] - unabhängig von rechtsstaatlichen Bedenken - alleine schon von seinem Instrumentarium her als ungeeignet abzulehnen.“<sup>1</sup>

Den außerhalb der „rechtsstaatlichen Bedenken“ liegenden Grund sah *Meurer* vor allem in „praktischen Fragen“: „So geht der Gesetzgeber in seiner Begründung lapidar davon aus, daß die Praxis in der Lage sein wird, kurzfristig entsprechende organisatorische, technische und personelle Voraussetzungen wie z.B. Bereitschaftsdienste bei Staatsanwaltschaft und Gericht, kurzfristige Bereitstellung von Sitzungssälen, Dolmetschern und Protokollführern zu gewährleisten. Woher diese jedoch bei der Finanznot der Länder kommen sollen, bleibt offen. Stellensperrungen und Stellenkürzungen machen bekanntlich auch vor der Justiz nicht hält.“<sup>2</sup>

Nun mag es auf den ersten Blick den Anschein haben, als habe *Meurer* sich hier geirrt. Während das beschleunigte Verfahren war in einigen Bundesländern nach wie vor kaum eine Rolle spielt, ist doch aus anderen Ländern ein deutliches Ansteigen der Erledigungszahlen zu verzeichnen. Aus einzelnen Gerichtsbezirken gibt es „Erfolgsmeldungen“, die bis zu einer Erledigung von 50% aller Sachen mittels beschleunigten Verfahrens gehen.<sup>3</sup>

In letzter Zeit mehrten sich jedoch auch die detaillierten Berichte darüber, auf welche Art und Weise das beschleunigte Verfahren mit seinem „Vorschriftenwirrwarr“ in der Praxis umgesetzt wird, wie denn die „organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen“ konkret geschaffen

<sup>1</sup> *Meurer* Gedächtnisschrift für Zipf, 1999, S. 492.

<sup>2</sup> *Meurer* GS Zipf, S. 489.

<sup>3</sup> *Bielefeld DRiZ* 1998, 432 (AG Potsdam).

werden. Und hier ist - dieses Ergebnis sei hier schon vorweggenommen - zu konstatieren, daß der „gemeinsame Nenner“ der näher beschriebenen Modelle darin liegt, daß mit den Vorschriften des beschleunigten Verfahrens - zurückhaltend formuliert - sehr eigenwillig umgegangen wird - und wohl auch mit Mitteln, die *Meurers* rechtsstaatliche Bedenken noch übertreffen.

### 1. Das „Bochumer Modell“

Die ausführlichste Beschreibung eines solchen Modells hat vor kurzem *Ernst* in seiner von *Wagner* betreuten Kieler Dissertation über die Handhabung des beschleunigten Verfahrens in Bochum vorgelegt,<sup>4</sup> wobei das „Bochumer Modell“ inzwischen auch in zahlreichen anderen Gerichtsbezirken in NRW praktiziert wird,<sup>5</sup> vom Stadtstaat Hamburg aber nach genauer Prüfung verworfen worden ist.<sup>6</sup> *Ernst* beschreibt den Verfahrensablauf in Bochum wie folgt:<sup>7</sup> Nachdem der Polizeibeamte zum Tatort gerufen worden ist, prüft er unmittelbar vor Ort, ob sich der Sachverhalt zur Aburteilung im beschleunigten Verfahren eignet. Er unternimmt dies anhand einer Verfügung des Polizeipräsidioms Bochum, die dem vor Ort tätigen Polizeibeamten vor allem Täter-, aber auch Deliktgruppen („Tatbestände des StGB, BtMG, AsylVerfG, AuslG und Waffengesetz“) vorgibt, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden soll. Dabei ist beabsichtigt, das Verfahren in einer besonders beschleunigten Form nach Möglichkeit noch am Tag, wenigstens aber am Folgetag durchzuführen. Die Polizei soll dies durch die vorläufige Festnahme in genau bezeichneten Fällen sicherstellen. Auf der Dienststelle hat die Polizei entsprechend einer vom Polizeipräsidium Bochum erstellten Checkliste Feststellungen zu treffen und eine Strafanzeige mit Hilfe eines Formblattes „Beschleunigtes Verfahren“ zu erstellen. Das rechtliche Gehör gemäß § 163a Abs. 4, § 136 StPO soll im Falle der Beiziehung eines Dolmetschers ausdrücklich nur „kurz“ gewährt werden;<sup>8</sup> in anderen Fällen deutet die Checkliste darauf hin, dass es offenbar nur auf die Frage, ob die Tat zugegeben wird, beschränkt sein soll.<sup>9</sup> Sodann hat durch den durchführenden Beamten oder seine Dienststelle der tägliche Eildienst der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft verständigt zu werden, der telefonisch

<sup>4</sup> *Ernst* Das beschleunigte Verfahren im Strafprozeß und seine Handhabung in Bochum, 2001; siehe auch *Schröer* Das beschleunigte Strafverfahren gem. §§ 417ff StPO, 1998, S. 56, 149.

<sup>5</sup> *Ernst* aaO, S. 16 Fn 14; *Schröer* aaO, S. 56 Fn 128.

<sup>6</sup> Vgl *Ernst* aaO, S. 267ff.

<sup>7</sup> *Ernst* aaO, S. 150 ff, 159 ff.

<sup>8</sup> Vgl *Ernst* aaO, S. 250, 256.

<sup>9</sup> Vgl *Ernst* aaO, S. 261.

ohne Aktenkenntnis über die Fortdauer der Festnahme und die beabsichtigte Beantragung des beschleunigten Verfahrens entscheidet. Nunmehr unterrichtet der mit dem Vorgang befasste Polizeibeamte eine bestimmte Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bochum, der die Personalien des Beschuldigten übermittelt werden. Die Geschäftsstelle informiert den zuständigen Richter. Der fertiggestellte Vorgang wird sodann dem zuständigen Amts- bzw. Staatsanwalt übergeben. Der Beschuldigte wird dann, wenn seine Festnahme Montag oder Dienstag bis 13.00 Uhr oder Mittwoch bis Freitag bis 12.30 Uhr erfolgte, ca. zwei Stunden nach der Festnahme in den Gewahrsam des Amtsgerichts überführt, wo nun noch innerhalb der regulären Dienstzeit die Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird. Erfolgte die Festnahme dagegen später, so bleibt der Beschuldigte bis zur Hauptverhandlung am Folgetag im Polizeigewahrsam.

#### a) Effizient wenigstens gegen Ausländer und Obdachlose?

Obwohl - oder vielleicht auch: weil - dieser ganze Verfahrensablauf durch eine Fülle von Merkblättern, Checklisten und Verfügungen - allesamt bei *Ernst* im Anhang als Faksimile abgedruckt - reguliert wird, obwohl Bereitschaftsdienste organisiert und Hotlines geschaltet werden, erscheint es kaum vorstellbar, das „Bochumer Modell“ als effizient zu klassifizieren, insbesondere, wenn man die zumindest in den ersten Jahren geringen Erledigungszahlen (Ende 1996: 10 Fälle pro Monat)<sup>10</sup> bedenkt. *Meurers* Erwartung scheint also bestätigt. Dennoch wird von den Beteiligten des „Bochumer Modells“ unisono vorgetragen, das Modell mache zwar vielleicht zunächst etwas mehr Arbeit, dies würde jedoch später mehr als ausgeglichen werden: Diese Behauptung spielt darauf an, dass durch die erwähnte Verfügung des Polizeipräsidioms Bochum die Polizei angewiesen wird, diesen Verfahrensweg „in erster Linie“ einzuschlagen bei „ungeklärtem Wohnsitz bzw. ungeklärter Identität des Beschuldigten“.<sup>11</sup> Dieses Klientel sei im Normalverfahren, wenn überhaupt, nur unter großen Mühen abzuurteilen, da doch eine ordnungsgemäße Ladung zur Hauptverhandlung kaum möglich sei.<sup>12</sup> Das „Bochumer Modell“ also als Sonderstrafrecht für Ausländer und Obdachlose (wobei letzter Begriff außerordentlich weit auszulegen ist, sollen doch selbst ein Untermietverhältnis, „möblierte Zimmer“ oder das Leben in „Gemeinschaftsunterkünften o.ä.“ nicht ausreichen, dem beschleunigten Verfahren zu entgehen),<sup>13</sup> Da in den meisten Fällen Geldstrafen verhängt werden,<sup>14</sup> bleibt übrigens die Frage im Raum stehen, ob die behauptete Effizienz

<sup>10</sup> Vgl. *Ernst* aaO, S. 281.

<sup>11</sup> *Ernst* aaO, S. 153.

<sup>12</sup> Vgl. *Ernst* aaO, S. 282.

<sup>13</sup> *Ernst* aaO, S. 176f.

<sup>14</sup> Vgl. *Ernst* aaO, S. 286.

im Ermittlungsverfahren nicht dadurch aufgezehrt wird, dass im Vollstreckungsverfahren ohnehin die gleichen Zustellungsprobleme auftreten<sup>15</sup> - oder auch nicht: Das anderswo „in diesen Bereichen weitgehend praktizierte Strafbefehlsverfahren verläuft in der Mehrzahl der Fälle reibungslos“, betont der Präsident des Amtsgerichts Hamburg in einer Stellungnahme zum „Bochumer Modell“.<sup>16</sup>

### b) Effizient auf Kosten der Rechtsstaatlichkeit?

Sofern das Bochumer Verfahren aber tatsächlich entgegen der Prognose *Meurers* effizient sein sollte, erkauft es diese Effizienz nicht nur durch die weitgehende Reduzierung seines Anwendungsbereichs auf Beschuldigte ohne mehr oder weniger festen Wohnsitz, sondern zudem durch die eigenwillige Auslegung der §§ 417ff StPO. Ist das beschleunigte Verfahren, das vom wohlüberlegten Ablauf des Normalverfahrens abweicht, mit *Meyer-Gößner* gesprochen, „eo ipso suspect“,<sup>17</sup> so verändert, verkürzt das „Bochumer Modell“ diesen Verfahrensgang nochmals. Es beginnt damit, dass die Polizei aufgrund der Verfügung des Bochumer Polizeipräsidiums anstelle der Staatsanwaltschaft tätig wird. Formal ist zunächst einmal der ausführlichen Prüfung *Ernst*s zuzustimmen, dass die Polizei „zum Erlass der Verfügung nicht zuständig“ gewesen ist.<sup>18</sup> Darüber hinaus ist materiell zu bemerken, dass nicht die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des - faktisch polizeilichen - Ermittlungsverfahrens entscheidet, ob sie eine Sache für das beschleunigte Verfahren als geeignet ansieht, sondern die Polizei führt aufgrund von behördeninternen Vorgaben ein besonderes Ermittlungsverfahren durch, in dem sie schon das beschleunigte (Haupt-)Verfahren vorbereitet. Die Staatsanwaltschaft erhält bei diesem Ablauf überhaupt nur Kenntnis von den Verfahren, die die Polizei als geeignet ausgesucht hat. Sie kann von ihrer Entscheidungskompetenz, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, also allenfalls noch in eine Richtung - nämlich bei Ablehnung - selbständig entscheiden. Die Staatsanwaltschaft kann „dadurch die ihr obliegende Kontrollbefugnis nur ungenügend wahrnehmen“, meint zu Rechte *Ernst*.<sup>19</sup>

Aber auch im Detail gibt der Ablauf des „Bochumer Modells“ zu rechtsstaatlichen Bedenken Anlass, die noch weit über die zum beschleunigten Verfahren grundsätzlich bestehenden Vorbehalte hinausgehen. Betrachten wir nur die beinahe kabarettartige Ablaufalternative je nachdem, ob der Beschuldigte vor 13.00 Uhr - montags und dienstags - bzw. vor 12.30 Uhr -

<sup>15</sup> Vgl *Ernst* aaO, S. 294.

<sup>16</sup> Vgl *Ernst* aaO, S. 268f.

<sup>17</sup> *Meyer-Gößner* in Löwe/Rosenberg, 23. Aufl 1978, vor § 198 Rn 16.

<sup>18</sup> *Ernst* 33.O., S. 174.

<sup>19</sup> *Ernst* aaO, S. 202.

mittwochs bis freitags - festgenommen worden ist und, möchte man kalauernd ergänzen, sofern nicht Protokollführer, Justizwachtmeister oder Parkhauswächter gerade an diesem Tag ihre tarifvertraglich zugesagte „Bankstunde“ o.ä. nehmen wollen:

Bei erst nachmittäglicher Festnahme wird die Gewahrsamsnahme bis zum nächsten Tag in Bochum auf § 163b Abs. 1 S. 2 StPO gestützt.<sup>20</sup> Dieses Verfahren hat sich schon vor der Einführung der Hauptverhandlungshaft gem. § 127b StPO in Bochum herausgebildet. Schönheitsfehler: Auch nach dieser Norm darf die Polizei den Beschuldigten nur so lange festhalten, wie zur Feststellung seiner Identität notwendig ist (§ 163c Abs. 1 S. 1 StPO). Gemäß § 163c Abs. 3 StPO ist die maximale Zeit der zum Zweck der Identitätsfeststellung zulässigen Freiheitsentziehung auf 12 Stunden festgelegt. Diese „Verfahrensweise in Bochum“ ist daher rechtswidrig und verstößt gegen Art. 104 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG<sup>21</sup> resümiert *Ernst*<sup>21</sup> im Anschluss an eine Stellungnahme aus dem AG Hamburg.<sup>22</sup>

Mindestens genauso problematisch ist jedoch die Verfahrensweise schon bei vormittäglicher Tatbegehung und Festnahme. Die mittägliche deadline ist so gewählt worden, weil das „polizeiliche Ermittlungsverfahren“ - ein Euphemismus für das Ausfüllen von Formularen, das Durchführen von Telefonaten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und (nicht zu vergessen!) eine „kurze“ Vernehmung des Beschuldigten - zwei Stunden benötigt und die Hauptverhandlung eine Stunde vor Dienstende am Amtsgericht beginnen soll. Dies ist der Grund, warum zwischen Festnahme und Hauptverhandlung wenigstens zwei Stunden liegen müssen. *Meurer* hatte schon bei der in § 418 Abs. 2 StPO vorgesehenen Mindestladefrist bei Nichtfestgenommenen von 24 Stunden, also dem Zwölffachen, festgestellt, dass „auf diese Art und Weise ... das Recht des Beschuldigten auf ausreichende Zeit and Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung nach Art. 6 Abs. 3 b der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte entscheidend verkürzt“ wird.<sup>23</sup> Dem ist nur beizupflichten. Meiner Ansicht ist der Auffassung der Literatur zur EMRK zuzustimmen, wo nach Hauptverhandlungen innerhalb der ersten drei, vier Tage nach der Tat (genauer: der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) gegen die Menschenrechtskonvention verstoßen.<sup>24</sup> Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung einer Hauptverhandlung zwei Stunden nach Festnahme absolut indiskutabel.<sup>25</sup> Und selbst diese 120 Minuten sind beim „Bochumer Modell“ ja nun nicht dem Verteidigungsrecht des Beschuldigten geschuldet, sondern der Vorbereitung der

<sup>21</sup> *Ernst* aaO, S. 198.

<sup>22</sup> *Ernst* aaO, S. 199.

<sup>23</sup> Abgedruckt bei *Ernst* aaO, S. 271 ff.

<sup>24</sup> *Meurer* GedS Zipf, S. 490.

<sup>25</sup> *Scheffler* NJ 1999, 114f mwN.

So auch *Ernst* aaO, S. 190.

Hauptverhandlung durch die Strafverfolgungsorgane. Der Beschuldigte wird in diesen zwei Stunden darüber hinaus auch noch in Anspruch genommen. Es ist ja nicht so, dass er sich wenigstens in dieser Zeit zurücklehnen, Telefonate führen, Einlassungen vorbereiten o. ä. könnte. Er wird vom Tatort erst zur Polizei und später zum Gericht chauffiert, erkennungsdienstlich behandelt (kein fester Wohnsitz, vgl. § 163b Abs. 1 S. 3 StPO!), „kurz“ befragt usw. Wie sehr das „Bochumer Modell“ hier nicht einmal minimale Vorbereitung gewährleisten will, sieht man, wenn in der Verfügung des Polizeipräsidiums ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass auch Betrunkene oder unter Drogen Stehende für das Bochumer beschleunigte Verfahren in Betracht kommen, solange sie nur bis zur Hauptverhandlung verhandlungsfähig sind.<sup>26</sup> Zwei Stunden Rausch ausschlafen und ab in den Gerichtssaal.

### c) Effizient zur Zurückdrängung von §§ 153, 153a StPO?

Dass sich das Verfahren in Bochum unter Effizienzgesichtspunkten „bewährt“ hat, ist auch noch unter einem anderen Aspekt skeptisch zu beurteilen. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass es den Initiatoren weniger darum ging, den Geschäftsanfall der Gerichte effizienter als durch das Normalverfahren zu erledigen - zur Erinnerung: Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren betreffen nicht das Ermittlungsverfahren! -, sondern nur eine Ausweitung der Aburteilung aufgrund einer Hauptverhandlung. Denn allem Anschein nach gab es in Bochum keine Straftäter, für die es an einer adäquaten Erledigungsform gefehlt hat, sondern man erfand eine neue Erledigungsstrategie, für die es eigentlich an geeignetem Klientel fehlte. Auf die geringen Erledigungszahlen habe ich schon hingewiesen. So wird auch durch die Verfügung des Polizeipräsidiums Bochum die Polizei schon angewiesen, beschleunigte Verfahren für den gleichen Tag selbst dann vorzubereiten, wenn nur ein Schaden von 10,00 DM in Rede steht - also ein Bereich, in dem in anderen Gerichtsbezirken die Verfahren nach § 153 StPO, jedenfalls nach § 153a StPO eingestellt werden. Zudem wurde namentlich für den Bereich der Ladendiebstahlskriminalität die Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer zu Bochum gesucht, die sich auf Initiative der Strafverfolgungsbehörden per Schreiben an alle Bochumer Einzelhandelsunternehmen wandte, um für das beschleunigte Verfahren um „aktive Unterstützung“ zu werben, insbesondere um sofortige telefonische Anzeigenerstattung zu bitten und zu mahnen, diese nicht aus „falsch verstandener Rücksichtnahme“ zu unterlassen.<sup>27</sup> Seitens der Staatsanwaltschaft Bochum wurde zudem der Polizei mitgeteilt, dass das beschleunigte Verfahren nicht

<sup>22</sup> Vgl. Ernst aaO, S. 255.

<sup>27</sup> Vgl. Ernst aaO, S. 227 f.

daran scheitern werde, dass kein Strafantrag gestellt worden sei.<sup>28</sup> Es werde von der Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse grundsätzlich in allen Fällen bejaht - eine Vorgehensweise, die von der Staatsanwaltschaft Hamburg in einer Stellungnahme zum „Bochumer Modell“ zu Recht wegen fehlender Ermessensausübung im Einzelfall als rechtswidrig angesehen worden ist.<sup>29</sup>

## 2. Das „Brandenburger Steckenpferd“

Das „Bochumer Modell“ ist der wohl am besten dokumentierte Fall der Kreation eines „besonders beschleunigten“ beschleunigten Verfahrens. Auch in Brandenburg, wo die Landesjustizverwaltung besonders intensiv für die Durchführung beschleunigter Verfahren geworben hat,<sup>30</sup> und ein besonderer Stolz hinsichtlich diesbezüglicher Erledigungszahlen zu konstatieren ist<sup>31</sup> - als sein „Steckenpferd“ hat es ein Leitender Oberstaatsanwalt bezeichnet<sup>32</sup> -, haben sich zumindest in zwei Amtsgerichtsbezirken Verfahrensweisen herauskristallisiert, die an rechtsstaatlicher Bedenklichkeit dem „Bochumer Modell“ nicht nachstehen.

### a) AG Potsdam: „Vom Tatort direkt zum Gericht“

„Vom Tatort direkt zum Gericht“ kommentierte die Presse schon vor einiger Zeit den Ablauf beschleunigter Verfahren am Amtsgericht Potsdam.<sup>33</sup> Der dortige Direktor des Amtsgerichts *Bielefeld* hat folgenden Verfahrensablauf berichtet:<sup>34</sup> Hat ein Polizeibeamter, dem zuvor „die Vorteile des beschleunigten Verfahrens ... dargelegt“ wurden,<sup>35</sup> vor Ort erkannt, dass sich ein Ermittlungsvorgang für das beschleunigte Verfahren eignen würde, fragt er bei der Staatsanwaltschaft fernmündlich den nächsten freien Hauptverhandlungstermin des Amtsgerichts Potsdam ab und lädt den Beschuldigten zu diesem Termin unter Aushändigung einer schriftlichen Ladung. Erst danach wird der Ermittlungsvorgang der Staatsanwaltschaft übergeben. Diese stellt sodann erst in der Verhandlung einen mündlichen Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

<sup>28</sup> Vgl. Ernst aaO, S. 214.

<sup>29</sup> Vgl. Ernst aaO, S. 275 f.

<sup>30</sup> Vgl. Lemke/Rothstein-Schubert ZRP 1997, 488 ff m. Echo Scheffler ZRP 1998, 455 f.

<sup>31</sup> Näher Scheffler NJ 1999, 113 f.

<sup>32</sup> Lehmann Berliner Morgenpost vom 3. Februar 1998.

<sup>33</sup> Berliner Morgenpost vom 2. April 1998.

<sup>34</sup> Bielefeld DRiZ 1998, 429 ff; siehe auch Ernst aaO, S. 192 f, Schröer aaO, S. 1491.

<sup>35</sup> Bielefeld DRiZ 1998, 432.

Auch diese Verfahrensweise setzt „sämtliche Kontrollmechanismen außer Kraft“.<sup>36</sup> Insbesondere scheint es niemanden zu stören, dass in der Ladung durch die Polizei ein klarer Verstoß gegen § 214 Abs. 1 StPO liegt, da die Ladung des Beschuldigten allein dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts zusteht. Zu versuchen, diesen Ablauf zu „retten“, indem man sagt, eine Ladung zum beschleunigten Verfahren sei nach § 418 Abs. 2 S. 1 StPO dann nicht erforderlich, wenn der Beschuldigte sich freiwillig zur Hauptverhandlung stellt, und er mit seiner polizeilichen „Ladung“ eben „freiwillig“ zur Hauptverhandlung erscheinen würde,<sup>37</sup> ist grotesk und deckt nochmals die besondere Problematik dieser angeblich so „effizienten“ Modelle auf: Nachdem schon die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens die des Normalverfahrens umwandeln, halten sie eine nochmalige Transformation durch irgendwelche „Modelle“ nun mit Sicherheit nicht mehr aus.

#### b) AG Eisenhüttenstadt: „Der Richter als Aktenbote“

Gerhard Wolf hat vor kurzem über die Lage am AG Eisenhüttenstadt berichtet, wo das beschleunigte Verfahren „sich selbst überholt“.<sup>38</sup> Halt die Polizei aufgrund einer nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern vom Amtsgerichtsdirektor erstellten Checkliste eine Strafsache zur Aburteilung im beschleunigten Verfahren für geeignet, so übersendet die Polizei die Ermittlungsakten unmittelbar an das Gericht, ohne dass die Staatsanwaltschaft das polizeiliche Ermittlungsergebnis zur Kenntnis genommen, geprüft, den Abschluss der Ermittlungen verfügt, über die Anklageerhebung entschieden oder den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt hatte. Vielmehr prüft nun das Gericht die Aktenlage und holt per Fax die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu der vom Gericht beabsichtigten Verfahrensweise ein.<sup>39</sup>

Auf eine entsprechende Anfrage bekam Wolf vom Brandenburgischen Justizministerium mitgeteilt, dass diese Praxis rechtmäßig wäre und nicht gegen § 163 Abs. 1 S. 1 StPO verstieße, sondern vielmehr die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung ausschöpfte und damit der gesetzlichen Intention entspreche.<sup>40</sup> Der Richter hatte insoweit nur Botenfunktion<sup>41</sup> - eine „fadenscheinige Konstruktion“, die die „Missachtung“ an die Gebundenheit

<sup>36</sup> Ernst aaO, S. 193.

<sup>37</sup> Vgl. Ernst aaO, S. 193.

<sup>38</sup> Artkämper in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 3, 2000, S. 167

<sup>39</sup> Wolf, NJW 2001, S. 46; siehe auch Ruppert in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 3, S. 168 f.; Scheffler NJ 1999, 116.

<sup>40</sup> Siehe auch Ruppert in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 3, S. 169.

<sup>41</sup> Wolf NJW 2001, 46.

an das Gesetz“ zum Ausdruck bringt, wie Wolf dies zu Recht kommentiert.<sup>42</sup>

In einer Diskussion auf einer Tagung in Frankfurt (Oder)<sup>43</sup> wurde von staatsanwaltlicher Seite „schaudernd“<sup>44</sup> zur Kenntnis genommen, dass vom Eisenhüttenstädter Amtsgerichtsdirektor die Auffassung vertreten wurde, dass es der Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 163a StPO im beschleunigten Verfahren „nicht bedarf“, weil es „grotesk“, „lächerlich“ und „unverständlich“ wäre, wenn „zehn Minuten vorher eine Vernehmung durch einen Polizeibeamten oder einen Staatsanwalt stattfindet ... und dann stellt der Richter zehn Minuten später nochmals dieselben Fragen“.<sup>45</sup> Die Überlegung, dass diese Argumentation vielleicht umgekehrt zeigt, wie „grotesk“ das beschleunigte Verfahren zumindest gleich unmittelbar nach der Tat ist, kam ihm nicht.<sup>46</sup>

### 3. Der „gemeinsame Nenner“ der Modelle

#### a) Rückblick auf die Modelle in NRW und Brandenburg

Allen diesen Modellen ist Zweierlei gemein:

Sie werden zum einen weniger dazu kreiert, Staatsanwaltschaft und Gericht von den Mühen des Normalverfahrens zu entlasten, als stattdessen nunmehr ein Gerichtsverfahren mit anschließender Bestrafung auch für die Falle vorzusehen, die ansonsten mit einem Strafbefehl, vor allem aber einer Einstellung mit oder ohne Auflage (§§ 153, 153a StPO) erledigt werden. Das beschleunigte Verfahren wird wegen seiner vermuteten abschreckenden Wirksamkeit gewählt - ein Missbrauch des Prozessrechts, den der Gesetzgeber bei der Einführung der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) unverhohlen als positiv angesehen hat.<sup>47</sup> Es geht nicht mehr darum, „einfache“ Strafverfahren „einfacher“ als im Normalverfahren zu erledigen, sondern darum, ein „einfaches“ (Haupt-)Verfahren für die Falle zur Verfügung zu haben, die bisher keiner Hauptverhandlung bedurften.

Zum anderen ist den genannten Modellen gemein, dass sie diesen Effekt durch die Übertragung staatsanwaltschaftlicher Befugnisse auf die Polizei zu erreichen versuchen. In Bochum wie in Potsdam oder Eisenhüttenstadt

<sup>42</sup> Wolf NJW 2001, 47

<sup>43</sup> Abgedruckt in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 3, S. 167ff.

<sup>44</sup> Artkämper in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 3, S. 167.

<sup>45</sup> Ruppert in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 3, S. 169 (siehe auch S. 177 f); Markischen Oderzeitung vom 26. November 1998.

<sup>46</sup> Vgl. Scheffler in Wolf (Hrsg.), *Kriminalität im Grenzgebiet*, Bd. 3, S. 178.

<sup>47</sup> Vgl. Begr. BT-DrS 13/2576, S. 3; näher Herzog StV 1997, 215ff.

kann die Staatsanwaltschaft das von der Polizei gewählte und vorbereitete beschleunigte Verfahren eigentlich nur noch abnicken. Der Staatsanwalt wird, wie *Wolfes* treffend formulierte, zur „Pappnase“.<sup>48</sup>

b) *Ausblick auf das „Sächsische Alternativmodell“ mit „strukturellen Verfahrensvereinfachungen“*

Wie sehr dies im Trend der Zeit liegt, machen auch Berichte über ein „Sächsisches Alternativmodell zum „Strafgeld““ vor allem für den Bereich des Ladendiebstahls deutlich. Initiator ist hier namentlich der Dresdner Ministerialdirigent *Sprenger*, der mit ähnlichen Argumenten wie *Meurer* bezweifelt hat, dass die Neuregelung des Anwendungsbereiches des beschleunigten Verfahrens für die angestrebte Ausdehnung ein „schlagkräftiges Instrumentarium“ zur Verfügung stellen würde.<sup>49</sup> Beim „sächsischen Alternativmodell“ steht nun noch unverhohlener die Sanktionsausweitung unter größtmöglicher Schonung der Justiz im Mittelpunkt: Obwohl selbst die Initiatoren Sachsen zu den „Hardlinern“ unter den Ländern insofern rechnen, als dort bisher von der Einstellung gemäß § 153 StPO nur bei einem Schaden bis 30,00 DM Gebrauch gemacht worden ist,<sup>50</sup> soll diese Wertgrenze auf 10,00 DM herabgesetzt werden.<sup>51</sup> Ab diesem Betrag kann demzufolge nur noch eine Einstellung gemäß § 153a StPO, also gegen Geldauflage, in Betracht kommen. Um zu verhindern, dass hierdurch „die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ... wesentlich aufwendiger“ wird,<sup>52</sup> seien „strukturelle Verfahrensvereinfachungen“ erforderlich,<sup>53</sup> indem das Verfahren auf die Polizei verlagert wird: Die Polizei soll dem Beschuldigten vorschlagen, er solle sogleich eine Einstellung gemäß § 153a StPO anregen und den entsprechenden Geldbetrag am besten gleich unmittelbar auf ein zu diesem Zweck eingerichtetes Sonderkonto der Landesjustizkasse einzahlen („Justizkassenmodell“).<sup>54</sup> Der Beschuldigte soll darüber informiert werden, dass dieser Verfahrensweise die Staatsanwaltschaft höchstwahrscheinlich entsprechen werde, andernfalls das Geld zurückgezahlt bzw. mit der Strafe „verrechnet“ wurde. Diese „Anregung“ wird sodann als Zustimmung verstanden, wenn die Staatsanwaltschaft später, nachdem der Beschuldigte längst gezahlt hat, die Akten von der Polizei erhält und die Verfahrensweise nach § 153a StPO „absegnet“.

<sup>48</sup> Vgl. Märkischen Oderzeitung vom 26. November 1998.

<sup>49</sup> *Sprenger* NStZ 1997, 576.

<sup>50</sup> *Sprenger/Fischer DRiZ* 2000, 111.

<sup>51</sup> *Sprenger/Fischer DRiZ* 2000, 113.

<sup>52</sup> *Sprenger/Fischer DRiZ* 2000, 113.

<sup>53</sup> *Sprenger/Fischer DRiZ* 2000, 113.

<sup>54</sup> *Sprenger/Fischer DRiZ* 2000, 114.

Nun erscheint auch dieses Modell der faktischen Kompetenzverlagerung hochproblematisch schon dann, wenn man bedenkt, dass das Verfahren gem. § 153a StPO seit jeher nicht nur wegen seines „Freikaufcharakters“, sondern auch wegen der Verlagerung der Sanktionszuständigkeit vom Gericht hin zur Staatsanwaltschaft kritisiert wird und an dieser Schraube nun noch einmal gedreht wird. Ganz konkret zeigt sich die Fragwürdigkeit, wenn in Sachsen genauso wie in Bochum grundsätzlich das besondere öffentliche Interesse der Strafverfolgung gem. § 248a StGB „blanko“ bejaht werden soll.<sup>55</sup> Auch hier wieder ein vollständiger Ermessensausfall, der entgegen den sächsischen Initiatoren alles andere als „unbedenklich“<sup>56</sup> sein dürfte. Nicht weniger problematisch erscheint die Vorstellung, die Polizei habe schematisch als Geldauflage, die sie dem Beschuldigten anzuregen vorschlägt, das Doppelte des Schadens zugrunde zu legen. So richtig es ist, dass das „Sächsische Modell“ nun nicht die Polizei auch noch selbständig über die Auflagenhöhe entscheiden läßt, so „wirft die mit der Staatsanwaltschaft unabgestimmte Zahlung eines Geldbetrages durch den Beschuldigten Bedenken auf, weil sie faktische Präjudizwirkung hat und damit die Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft unterläuft“, wie *Heghmanns* zum „Sächsischen Modell“ resümiert.<sup>57</sup>

#### 4. Schlussbemerkung

Der Bundesrat hat auf Initiative des Landes Thüringen einen Gesetzesantrag in den Bundestag eingebracht, das beschleunigte Verfahren auch auf Jugendliche auszudehnen. In der Begründung heißt es dazu, man habe im Erwachsenenstrafrecht „zu unterschiedlichen Modellen einer besseren Nutzung ... positive Erfahrungen“ gemacht.<sup>58</sup> Irgendeine nähere Darlegung für diese Behauptung gibt es nicht. Auch ein Akt angewandter Kriminalpolitik!

<sup>55</sup> *Sprenger/Fischer DRiZ* 2000, 115f.

<sup>56</sup> *Sprenger/Fischer DRiZ* 2000, 115f.

<sup>57</sup> *Heghmanns ZRP* 2001, 557

<sup>58</sup> BT-DrS 14/5014, S. 6; siehe dazu *Scheffler NJ* 2001, 464f.